Berufsauslagen 2019

Person 1

Weitere Hinweise siehe Wegleitung Ziffer 500 und Steuerbuch § 33 Nr. 1–5

Einzureichende Belege:
Siehe Wegleitung

Name _____ Vorname _____

Strasse _____ Ort _____

Arbeitspensum ___ ___ ___ %

Arbeitstage (ankreuzen, wenn Pensum nicht 100%) Mo ☐ Di ☐ Mi ☐ Do ☐ Fr ☐ Sa ☐ So ☐

Erwerbsunterbruch (Krankheit, Unfall, unbezahlter Urlaub, Mutterschaft usw.) von T T M M bis T T M M

		Staatssteuer	Bundessteuer
Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsort Abonnementkosten für öffentliche Verkehrsmittel	5000		
Fahrrad, Kleinmotorrad und Motorrad (gelbes Kontrollschild) max. CHF 700	5001		
Auto, Motorrad (weisses Kontrollschild) Begründung siehe unten / Berechnung siehe Rückseite	5002		
Zwischentotal	5009		▶ max. CHF 3'000
Mehrkosten der Verpflegung *wenn die Verpflegung durch den Arbeitgeber verbilligt wird und dem Arbeitnehmer trotzdem Mehrkosten entstehen:* Anzahl Arbeitstage × CHF 7.50 (max. CHF 1'600 pro Jahr)	5010		
wenn die Verpflegung voll zu Lasten des Arbeitnehmers geht: Anzahl Arbeitstage × CHF 15 (max. CHF 3'200 pro Jahr)	5011		
bei durchgehender, mind. achtstündiger Schicht- / Nachtarbeit: Anzahl Schichttage × CHF 15 (max. CHF 3'200 pro Jahr)	5012		
Mehrkosten bei auswärtigem Wochenaufenthalt Berechnung siehe Rückseite	5020		
Übrige für die Ausübung des Berufes erforderliche Kosten 3% des Nettolohns gemäss Lohnausweis, mind. CHF 2'000; max. CHF 4'000	5040		
Abzug bei Nebenerwerb für sämtliche Auslagen bei Nebenerwerb (einschliesslich Fahrkosten, Verpflegung usw.): 20% der Einkünfte aus Nebenerwerb, insgesamt mind. CHF 800; max. CHF 2'400	5045		
Total der Berufsauslagen	5049	▶ *zu übertragen in die Ziffer 500 der Steuererklärung*	▶ *zu übertragen in die Ziffer 500 der Steuererklärung*

5002
Für die Hin- und Rückfahrt zwischen Wohn- und Arbeitsort während der Mittagspause können maximal diejenigen Kosten abgezogen werden, die für die Verpflegung abzugsberechtigt sind (CHF 1'600 bzw. CHF 3'200).

5040 / 5045
Machen Sie geltend, dass die tatsächlichen Auslagen die Pauschale übersteigen, führen Sie die Auslagen detailliert auf und weisen Sie diese in vollem Umfang nach.

Begründung für die Benützung eines privaten Motorfahrzeuges für den Arbeitsweg

Ein öffentliches Verkehrsmittel fehlt	☐
Ich spare mehr als 1 Stunde Zeit, wenn ich das private Motorfahrzeug benütze	☐
Mein Arbeitgeber verlangt, dass ich ständig das private Motorfahrzeug während der Arbeitszeit benütze	☐
Ich kann wegen Krankheit/Behinderung kein öffentliches Verkehrsmittel benützen (Arztzeugnis beilegen)	☐

Zutreffendes ankreuzen

Zu deklarierendes Einkommen bei Benützung eines Geschäftsfahrzeuges und unentgeltlicher Beförderung an den Arbeitsplatz

Arbeitsort	Anzahl Arbeitstage (ohne Aussendienstätigkeit)		Anzahl km		Fahrten pro Tag		Anzahl km pro Jahr		Rappen pro km		Einkommen CHF ohne Rappen
		x		x		=		x		=	
		x		x		=		x		=	

– CHF 3'000

Der die Fahrkostenbeschränkung übersteigende Betrag gilt als steuerbare Leistung. Er ist in die ***Ziffer 420 Steuererklärung zu übertragen.*** 4200

Form. Nr. 1.30 12/19

Einkünfte aus unselbständiger Nebenerwerbstätigkeit

Zu deklarieren sind sämtliche Einkünfte wie Vermittlungsprovisionen, Vergütungen für sportliche Tätigkeit, für Gutachten, Mitarbeit in einer Behörde, Leitung von Vereinen, Lehrtätigkeit, Buchhaltungsarbeiten, handwerkliche Arbeiten, Hauswart usw.

bezogen von:

Total 1100

zu übertragen in die Ziffer 110 der Steuererklärung

Berechnung der Fahrkosten

Arbeitsort	Anstellungsverhältnis vom	bis	Anzahl Arbeitstage	km pro Tag	km Total	Km-Ansatz	CHF
Total						5003	

zu übertragen auf Ziffer 5002

	CHF / km
Motorrad über 50 cm³ (weisses Kontrollschild)	–.40
Auto	
für die 1. 10'000 km:	–.70
für die 2. 10'000 km:	–.55
für die 3. 10'000 km:	–.45
für weitere km:	–.35

Mehrkosten bei auswärtigem Wochenaufenthalt

			Staatssteuer	Bundessteuer
Fahrkosten	effektiv	5025		*max. CHF 3'000*
Mehrkosten der Verpflegung	max. CHF 6'400	5026		
Verbilligung durch den Arbeitgeber	max. CHF 4'800	5027		
Unterkunft (nur die Kosten für ein Zimmer)	effektiv	5028		
Total		5029		

zu übertragen auf Ziffer 5020